

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 330/09 B

L 17 U 8/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 11/04 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. September 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht geltend, das Urteil des LSG beruhe auf einem Verfahrensfehler, weil das LSG seiner Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) nicht nachgekommen sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann ua auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn es sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger legt zwar dar, dass das LSG aus seiner Sicht Anlass gehabt hätte, weitere Ermittlungen durchzuführen. Er zeigt auf, dass eine Vielzahl medizinischer Expertisen eingeholt worden ist. Aufgrund von "Widersprüchlichkeiten und Ungenauigkeiten", auf die er hingewiesen habe, habe das LSG weitere Ermittlungen anstellen müssen. Allein der Hinweis auf Widersprüchlichkeiten beinhaltet jedoch keinen Beweisantrag. Dass er einen solchen vor dem LSG gestellt und auch aufrecht erhalten hat, zeigt der Kläger nicht auf.
- 4 Auch soweit der Kläger rügt, das LSG habe es unterlassen, eine ergänzende Stellungnahme des Dr. T. einzuholen, hat er zwar erläuterungsbedürftige Punkte benannt, nicht aber aufgezeigt, dass er die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme beim LSG beantragt habe. Soweit der Kläger auf Ermittlungen nach § 109 SGG verweist, kann die Verletzung des § 109 SGG einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht begründen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

